



---

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

652.204

**Faktenblatt Kernfahrbahn****Ausgangslage**

Im Sinne einer einheitlichen Beurteilung der Kernfahrbahnen wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

**Rechtliche Grundlagen**

Art. 5 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes SVG hält fest, dass Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr durch Signale oder Markierungen angezeigt werden müssen, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten

Bei einer Kernfahrbahn ist auf beiden Seiten der Strasse je ein Radstreifen, jedoch keine Mittel- linie markiert. Die Motorfahrzeuglenker fahren so mehr in der Mitte der Fahrbahn und verhalten sich vorsichtiger. Radstreifen gelten allgemein als geeignete Massnahme, um den Radfahrenden eine eigene Verkehrsfläche zur Verfügung zu stellen und ihre Sicherheit zu erhöhen.

Die Anforderungen an die Radstreifen sind in Art. 74 Abs. 5 der Signalisationsverordnung SSV und in den SN-Normen festgelegt. Speziell kommen die Normen SN 640 850 und SN 640 862 zur Anwendung.

**Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Gestützt auf die Forschungsberichte und Erfahrungen gelten auf den Strassen im Kanton Luzern folgende Regeln betreffend Kernfahrbahnen:

- Auf den Kantonsstrassen gibt es keine Kernfahrbahnen.
- Auf den übrigen Strassen dürfen Kernfahrbahnen nur im Innerortsbereich bewilligt werden.
- Bei der Anwendung von Kernfahrbahnen auf den übrigen Strassen ist grosse Zurückhaltung zu üben, da die Kernfahrbahn keine Verkehrsberuhigungsmassnahme ist.

Die Vorteile dieser Regeln sind:

- Einheitliche Beurteilung von Kernfahrbahnen im ganzen Kanton Luzern

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen entscheidet innerhalb des Kantons Luzern abschliessend über die Markierung von Kernfahrbahnen auf öffentlichen Strassen.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz über die Kernfahrbahnen auf den Gemeinde- und übrigen Strassen.